FSM

Entscheidung 55533

Zusammenfassung:

Die Beschwerdegegnerin mit Sitz in […] ist ein soziales Netzwerk. Auf der Unterseite „[…]“ wurde am 14.03.2016 ein Bild mit einem alten Mann jüdischen Glaubens verbreitet, der einen Sack Münzen auf dem Schoss hat und auf einem Haufen menschlicher Schädel sitzt. Auf dem Bild findet sich der Schriftzug „Zionism is War... Combat USrael“. Der Beschwerdeausschuss hat entschieden, dass es sich dabei um ein unzulässiges Angebot gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV handelt. Der Beschwerdegegnerin, die ein Mitglied der FSM ist, wurde ein Hinweis mit Abhilfeaufforderung erteilt.

Entscheidung FSM-Beschwerde Nr. 55533

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) hat die vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde des Beschwerdeführers im Umlaufverfahren gemäß § 10 Nr. 4 der Beschwerdeordnung der FSM (BeschwerdeO) vom 04.07.2016 in der Zusammensetzung

1. Herr Dr. [...] als Vorsitzender des Beschwerdeausschusses,
2. Frau [...] als Mitglied des Beschwerdeausschusses und
3. Herr Dr. [...] als Mitglied des Beschwerdeausschusses

beraten und am 13.07.2016 entschieden, der [...] als Beschwerdegegnerin einen

HINWEIS MIT ABHILFEAUFFORDERUNG

zu erteilen. Zur Abhilfe wird eine Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe dieser Entscheidung eingeräumt.

FSM

BEGRÜNDUNG

1. Grundlage der Entscheidung

Die Beschwerdegegnerin ist ein Mitglied der FSM. Im Rahmen des durch die FSM-Beschwerdestelle durchgeführten Vorverfahrens wurde der Beschwerdegegnerin die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt. Grundlage der Entscheidung sind die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) in der Form des 13. RÄStV, die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 01.03.2005 sowie die Vereinsdokumente der FSM.

2. Unzulässigkeit des Angebots

Auf der Unterseite „[…]“ wurde am 14.03.2016 ein Bild mit einem alten Mann jüdischen Glaubens verbreitet, der einen Sack Münzen auf dem Schoss hat und auf einem Haufen menschlicher Schädel sitzt. Auf dem Bild findet sich der Schriftzug „Zionism is War... Combat USrael“. Daneben findet sich folgender Textbeitrag des Verfassers: „Es ist immer wieder erstaunlich wieviel aus der Geschichte heutzutage in der Gegenwart Passiert. So wurden Länder für's Kapital zerbombt nur um die Gier nach Macht und Geld dieser Psychopathen weiter zu stillen. Das schlimmste ist aber das viele dieser sogenannten Anti-Kapitalisten den Zionisten in den Arsch gekrochen sind ohne es zu merken weil sie das Teile und Herrsche Prinzip nicht begriffen haben.“

Eine Altersverifikation wird nicht durchgeführt. Die Beschwerdegegenstände sind zu jeder Tageszeit abrufbar. Die beschwerdegegenständliche Website ist nicht technisch (age-de.xml) für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert (§§ 11 Abs. 1 i. V. m. 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV).

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Beschwerdegegenstand Nr. 55533 aufgrund seiner Inhalte gegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV verstößt, weil diese zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln. Er ist unter der folgenden URL abrufbar:
https://www.[...].

a. Teile der Bevölkerung

Als Teile der Bevölkerung sind zahlenmäßig nicht unerhebliche Personenmehrheiten, die aufgrund gemeinsamer äußerer oder innerer Merkmale als unterscheidbarer Teil von der Gesamtheit der Bevölkerung abgrenzbar sind. Erfasst werden auch politische oder soziale Gruppierungen (Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 130 StGB Rn. 5), soweit es sich nicht nur um zeitweilige Gruppen handelt (Spürck/Erdemir, in Nikles u. a., Jugendschutzrecht, 3. Auf. 2011, § 130 StGB Rn. 2). Nach den FSM-Prüfgrundsätzen sind mit den in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 'Teilen der Bevölkerung' Gruppen der inländischen Bevölkerung bezeichnet, die sich durch irgendein gemeinsames inneres oder äußeres soziologisches Merkmal wie bspw. Rasse, Volkszugehörigkeit, Religion, politische oder weltanschauliche Überzeugung, sexuelle Identität, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse, Beruf oder bestimmte soziale Funktionen von der übrigen inländischen Bevölkerung unterscheiden und die zahlenmäßig von einiger Erheblichkeit, d.h. individuell nicht mehr überschaubar sind (FSM 2011, S. 93). Menschen jüdischen Glaubens sind ein Teil der

Bevölkerung, aufgrund ihres Glaubens sind sie als religiöse Gruppe dauerhaft hinreichend abgrenzbar.

Gegen die Annahme eines abgrenzbaren Bevölkerungsteils ließe sich anführen, dass der Bezug zu einer Gruppe unserer Bevölkerung in dem Beitrag nicht hinreichend klar erkennbar wird. Vielmehr richte sich das User-Statement vor/neben dem Bild gegen einen Staat und nicht gegen Juden als Personengruppe. Letztlich würde bei einer solchen Einstufung auch der Gesamtkontext des Angebotes, der als einseitig-tendenziöse Auseinandersetzung mit verschiedenen aktuellen politischen Themen zu werten ist, nicht hinreichend berücksichtigt.

Vorliegend symbolisiert der auf dem Bild dargestellte alte Mann Menschen jüdischen Glaubens. Bildlich wird dies durch die Kennzeichen des Glaubens, Kopfbedeckung, Schläfenlocken und Bart, sowie des von Antisemiten verwendeten Merkmals der langen krummen Nase deutlich. Die bildliche Aussage, dass es sich um einen Mann jüdischen Glaubens handelt, wird durch den durchgestrichenen Davidstern und den Schriftzug „Zionism is War...“ unterstrichen. Bezüglich des streitgegenständlichen Bildes ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier um einen nachbearbeiteten Ausschnitt handelt. Den Schriftzug "Juden - Ein Volk der Verseuchung" hat der […]-Nutzer durch den oben genannten Schriftzug ersetzt. Dieses Label hat wiederum symbolisch (mit Fähnchen und umlaufender Schrift) eine Nähe zum Kennzeichen der "Antifaschistischen Aktion", der der […]-Nutzer unter Berücksichtigung seiner Äußerungen allerdings nicht zuzuordnen ist.

b. Aufstacheln zum Hass

Ein Aufstacheln zum Hass liegt vor, falls eine auf die Gefühle des Aufgestachelten abzielenden, über die bloße Ablehnung hinausgehenden verstärkten Form des Anreizes zu einer gefühlsmäßig gesteigerten feindseligen Haltung festzustellen ist (Spürck/Erdemir, in Nikles u. a., Jugendschutzrecht, 3. Auf. 2011, § 130 StGB Rn. 3). Gemäß den FSM-Prüfgrundsätzen (S. 93 f.) ist Aufstacheln zum Hass die Einwirkung auf Sinne und Leidenschaften, aber auch auf den Intellekt, die objektiv geeignet und subjektiv im Sinne eines zielgerichteten Handelns dazu bestimmt ist, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen den betreffenden Bevölkerungsteil zu erzeugen oder zu steigern. Gemäß Rechtsprechung und Literatur (BGHSt 21, 372; 40,102; OLG Frankfurt NJW 1995, 143; Liesching 2012, S. 6) erfordert Rassenhass eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe.

aa. Gründe gegen absolute Unzulässigkeit

Für eine Einstufung als Volksverhetzung könnte das konkrete Aufstacheln zu Hass, Gewalt und Willkür fehlen. Das auf der Grundlage eines Plakates aus der Zeit des Nationalsozialismus in mehreren Punkten nachbearbeitete Bild stellt (auch mit dem – je nach Ansicht – voran-/nebenstehenden Statement des Users) einen politischen Zusammenhang her und könnte mit dem hervorgehobenen Aufruf „Combat USrael“ an prominenter Stelle des Bildes eher als Angriff auf die (Welt-) Politik (USA, Israel) der Gegenwart verstanden werden.

Betrachtet man das Bild isoliert für sich, könnte es zudem vielmehr als Teil einer neuen Öffentlichkeit in unserer Gesellschaft verstanden werden, in der gerade mit bildlichen Darstellungen (Bsp. Mohamed Karikatur) die Grenzen des Tolerierbaren immer wieder aufs Neue verhandelt werden.

bb. Gründe für absolute Unzulässigkeit
Letztlich stellt der Ausschuss jedoch fest, dass ein Aufstacheln zum Hass im vorliegenden Fall gegeben ist. Es wird zum Hass gegen Menschen jüdischen Glaubens angestachelt, indem ihnen vorgeworfen wird, dass sie aus reiner Profitgier Kriege anzetteln und so buchstäblich über Leichen gehen. Der dargestellte Mann sieht nur das Geld in seinen Händen und ignoriert die Toten und die Zerstörung, für die ihm die Verantwortung zugeschrieben wird. Verbreitet wird das antisemitische Stereotyp, dass Juden als raffgierig und Tod bringend und somit als moralisch in höchstem Maße verkommen und damit gegenüber allen anderen Menschen minderwertig darstellt. Dieses Verständnis wird dadurch unterstützt, dass das Plakat aus der Zeit des Nationalsozialismus (1943) stammt, in welcher der Völkermord an den Juden politisches Ziel des Regimes war. Das Plakat diente dem Regime dazu, gezielt Hass gegen Menschen jüdischen Glaubens zu verbreiten.
Ziel des Beitrags ist eindeutig, zum Hass anzustacheln. Eine ausschließlich politische Absage an zionistische Politik lässt sich dem Beitrag keinesfalls entnehmen. Damit würde man die verknüpfte Bild- und Textebene in unzulässiger Weise trennen und vor der menschenverachtenden Bildebene die Augen verschließen.

Der mit dem Bild verbreitete Textbeitrag vermag die Aussage des Bildes nicht zu relativieren. Vielmehr richtete sich diese Hassbotschaft entsprechend dem englischsprachigen Schriftzug nicht nur gegen Menschen jüdischen Glaubens, sondern zugleich auch gegen Vertreter des Zionismus, Israel und die USA.

c. Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören
Die Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören, setzt die Eignung voraus, das Vertrauen in die Rechtssicherheit zu erschüttern bzw. das psychische Klima aufzuhetzen (Spürck/Erdemir, in Nikles u. a., Jugendschutzrecht, 3. Auf. 2011, § 130 StGB Rn. 5). Einschlägig sind in diesem Zusammenhang u.a. Aufforderungen zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen, die nach den FSM-Prüfgrundsätzen zu verstehen sind als ein über bloßes Befürworten hinausgehendes, ausdrückliches oder konkludentes Einwirken auf andere mit dem Ziel, in ihnen den Entschluss zu einem bestimmten Handeln hervorzurufen (FSM 2011, S. 94).

aa. Gründe gegen absolute Unzulässigkeit
Gegen die Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören, lassen sich die folgenden Gründe anführen. Hierzu ist das Angebot mit seiner einseitig-tendenziösen Auseinandersetzung aktueller politischer Themen insgesamt nicht geeignet. Die Text-Bild-Ebene darf nicht getrennt werden. Zudem ist aber auch das voran-/nebenstehende User-Statement als kontextuelle Einbettung mit dem Bild verbunden und bei der Prüfung zu berücksichtigen. In diesem Gesamtzusammenhang steht außer Frage, dass die Darstellung eine jugendschutzrelevante Ablehnung und Missachtung verbreitet. Fraglich ist indes, inwieweit die Darstellung darüber hinausgehend als ein bewusstes Schüren von

Hass gegen Menschen jüdischen Glaubens als Teil unser Bevölkerung und als Aufruf oder Befürwortung zum aktiven bewaffneten Kampf gegen diese einzustufen ist. Der Schriftzug „Combat USrael“ kann als ein Angriff auf einen Teil der (Welt-)Politik verstanden werden. Verstanden als appellative Explizierung fehlt es an einer (ggf. auch mit anderen textlichen und bildlichen Darstellungen konkretisierten) Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen, die über ein bloßes Befürworten hinausgehen (FSM 2011, S. 94).

bb. Gründe für absolute Unzulässigkeit
Letztlich stellt der Ausschuss jedoch fest, dass der Beitrag geeignet ist, den öffentlichen Frieden derart zu stören, dass das Vertrauen in die Rechtssicherheit erschüttert wird bzw. das psychische Klima aufgehetzt wird. Im vorliegenden Fall werden Menschen jüdischen Glaubens in besonderer Weise als minderwertig und hassenswert dargestellt. Vor dem geschichtlichen Hintergrund des Völkermords und unter Verwendung eines nationalsozialistischen Plakats mit einer entsprechenden Hassbotschaft wird hier nicht nur bloße Ablehnung oder Missachtung verbreitet, sondern es wird bewusst Hass gegen Menschen jüdischen Glaubens geschürt. Dies ist bereits ausreichend, um den öffentlichen Frieden im Sinne der Vorschrift zu stören.

Weiterhin wird der öffentliche Frieden auch dadurch gestört, dass zum aktiven Kampf gegen „USrael“ aufgerufen wird. Es handelt sich nicht bloß um eine politische Ablehnung der Politik des Zionismus, Israels oder der USA. Mit dem Propagandaplakat wird Menschen jüdischen Glaubens unterstellt, aus Profitgier Kriege zu initiieren, sie werden als Kriegsverursacher stigmatisiert. Zugleich wird ein bewaffneter Kampf gegen diese aufgrund ihrer Verantwortlichkeit für Kriege befürwortet.

d. Abwägung mit Meinungsfreiheit
Mit dem aufsichtsrechtlichen Verbreitungsverbot erfolgt ein Eingriff in den Schutzbereich der Meinungs- und Pressefreiheit des Anbieters (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG). Die Grundrechte der Presse- und Meinungsfreiheit sind nicht vorbehaltlos gewährleistet. Daher ist eine Abwägung mit der betroffenen Grundrechte und Schutzgüter vorzunehmen. Nach Art. 5 Abs. 2 GG finden sie ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze.

Die Meinungsfreiheit muss stets zurücktreten, wenn die Äußerung einer Meinung die Menschenwürde eines anderen antastet. Denn die Menschenwürde als Wurzel aller Grundrechte ist mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig. Angriffe auf die Menschenwürde können in Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung und damit in allen Verhaltensweisen bestehen, die dem Betroffenen seinen Achtungsanspruch als Mensch absprechen. Insofern ist erforderlich, dass der angegriffenen Person ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen und sie als unterwertiges Wesen behandelt wird (BVerfG, Beschluss vom 04.02.2010 - 1 BvR 369/04).

Im vorliegenden Fall dient das Verbreitungsverbot des § 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV letztlich dem Schutz der Menschenwürde. Vorliegend wird Menschen jüdischen Glaubens jedoch der gebotene soziale Achtungsanspruch abgesprochen, indem sie als minderwertig und verachtenswert dargestellt

werden. In diesem Fall kann der Schutz der Presse- und Meinungsfreiheit keinen Vorrang beanspruchen, sondern muss im Hinblick auf den drohenden Schaden an den höchsten Verfassungsgütern zurücktreten. Somit findet § 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV Anwendung.

gez.

Dr. […] […] Dr. […]
(Vorsitz Beschwerdeausschuss)